

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 121

3. Oktober

1916

Betr.: Die Einfuhr von Gemüse und Obst.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh.  
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Die nachstehenden Bekanntmachungen sind in geeigneter Weise  
öffentlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 29. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

Über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.  
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur  
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 401) wird verordnet:

§ 1. Wer aus dem Auslande Gemüse und Obst aller Art frisch, getrocknet, gedörrt, eingefäustert in irgend einer Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzugeben. Falls ein Bevollmächtigter an der Grenzstation befehlt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Telegrammadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Verordnung gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Süßfrüchte.

Als Einführender im Sinne des § 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inlande zur Versteilung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verpflichtungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorstufen der Grenzeinbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) befehlt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse und Obstsendungen zu erteilen.

§ 3. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden. Auf deren Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verlaufen und zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht.

§ 6. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Lieferungszeitpunkt nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsort der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsort, spätestens jedoch acht Tage danach.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsortes der Waren entschieden.

§ 8. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeschickt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichsanzler anordnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
2. wer entgegen der Vorschrift in § 3 Waren in den Verkehr bringt oder die Lieferung der Ware verweigert;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwidert handelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Der Präsident des Kriegernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 13. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. Sept. 1916. Vom 20. Sept. 1916.

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) tritt mit dem 27. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.  
von Batoči.

## Bekanntmachung

Über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 25. Sept. 1916.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 25. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung wird aus Grund der §§ 3 Absatz 5 und 21 der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) folgendes bestimmt:

§ 1. Im § 1 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 tritt an Stelle von

a) Absatz 1 folgende Vorschrift: „Komunalverbände sind die Provinzen und die Kreise.“

b) Absatz 4 „Vorstand des Komunalverbandes ist, insofern eine Provinz in Frage kommt, der Provinzialdirektor oder dessen Stellvertreter, im übrigen der Kreisrat oder dessen Stellvertreter.“

§ 2. § 2 Absatz 2 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 wird abgeändert, wie folgt:

Vor Verfassung der unter Ziffer 1 genannten Mitglieder sind die Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer und zuständigen Handelskammern, vor Verfassung der unter Ziffer 2 genannten Mitglieder sind, falls ein Komunalverband bei Errichtung der Preisprüfungsstelle in Betracht kommt, der beteiligte Kreis- oder Provinzialausschuss, andernfalls die beteiligten Stadt- und Gemeindevertretungen zu hören. Sind mehrere Komunalverbände beteiligt, so sind die beteiligten Kreis- und Provinzialausschüsse zu hören.

§ 3. Insofern eine Preisprüfungsstelle für eine Provinz beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung mit unserer Genehmigung bereits errichtet ist, behält es bei dem für ihre Errichtung getroffenen Entschließungen und Anordnungen sein Bewenden.

Darmstadt, den 18. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

## Bekanntmachung

Betr.: Behandlung von Zurückstellungs-, Verschungs- und Beurlaubungsgefällen.

Eshausen sich in letzter Zeit die Hölle, daß beim Stellvertreter Generalstabsmando 18. Armee-Forps und bei den Erprobungsparteien Zurückstellungs-, Verschungs- und Beurlaubungsgefälle eingehen, die nicht entsprechend den erlassenen Vorschriften bearbeitet sind.

Es wird hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die Gefälle bei dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Gießen, den 26. September 1916.

Der Zivilvorstande der Erprobungskommission des Kreises

Gießen.

J. B. Demmerle.

### Bekanntmachung

über die Verfälschung von Hafer an Zugkühe und an Biegenböde,  
Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 d der Bekanntmachung über Hafer aus der Erte 1916, vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Späntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfälschen. Die Hafermenge, die verfälscht werden darf, wird auf 1 Bantner für die Kühe auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfälschungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum verteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um  $1\frac{1}{2}$  Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Biegenböde halten, welche während der beginnenden Doppelperiode zur Fuchtkerfaltung finden, dürfen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Biegenböde mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfälschen. Die Hafermenge, die verfälscht werden darf, wird auf 1 Bantner für den Biegenboden auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Biegenböden, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfälschungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wie als zuständige Behörde im Sinne von I. und II. anzusehen ist.

Berlin, den 15. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts,  
von Bato d.i.

### Bekanntmachung

über die Verfälschung von Hafer an Zugkühe und an Biegenböde,  
Vom 23. September 1916.

Auf Grund von III der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 15. September 1916 über die Verfälschung von Hafer an Zugkühe und an Biegenböde wird folgendes bestimmt:

Büßständige Behörde im Sinne von I. und II. dieser Bekanntmachung ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 23. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

Betr.: Die Durchführung der Verordnung über Hafer.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Nachdem durch Erlass der Reichsfuttermittelstelle bestimmt worden ist, daß auch an Einhusen, Buchtbüßen und Arbeitskühen, die nicht von Hafererzeugern gehalten werden, erhöhte Hafermengen verfälscht werden dürfen, und durch die vorstehende Bekanntmachung eine übermalige Erweiterung der Verfälschungsmöglichkeit gegeben worden ist, wird unsere Bekanntmachung vom 30. August 1916 (Kreisblatt Nr. 107 vom 2. September) hiermit zurückgezogen und folgendes bestimmt:

#### 1. Futtermengen.

Es dürfen verfälscht werden:

- an jedem Einhuser in der Zeit vom 1. 9. 1916 bis 31. 12. 1916 5½ Bantner für den ganzen Zeitraum, an einem Tag im Durchschnitt 4,5 Pfund,
- an jedem Buchtbüßen in der Zeit vom 1. 9. 1916 bis 31. 12. 1916 3,0 Bantner für den ganzen Zeitraum, an einem Tag im Durchschnitt 2,5 Pfund,
- an jedem Arbeitskühen in der Zeit vom 1. 9. 1916 bis 31. 12. 1916 3,0 Bantner für den ganzen Zeitraum, an einem Tag im Durchschnitt 2,5 Pfund,
- an jedem Biegenboden in der Zeit vom 15. 9. 1916 bis 31. 12. 1916 1,0 Bantner für den ganzen Zeitraum, an einem Tag im Durchschnitt 1,0 Pfund,
- an höchstens zwei Arbeitskühen eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Zeit vom 15. 9. 1916 bis 30. 11. 1916 1,0 Str. für eine Kühe für den ganzen Zeitraum, an einem Tag im Durchschnitt 1,5 Pfund.

#### 2. Beschaffung des Hafers.

Landwirte, die Hafer selbst gezogen haben, sind bestrebt, die vorstehenden Mengen für die unter a—d genannten Zwecke aus ihren Vorräten ohne weiteres zu entnehmen. Für Arbeitskühe ist bei Mangel anderer Arbeitskühe ein entsprechender Antrag bei der Bürgermeisterei des Ortes zu stellen. Tierhalter, die Hafer nicht selbst gezogen haben, sind im Wege des Ausgleichs durch die Bürgermeistereien mit Hafer zu versorgen. Auch ist hier unter der nämlichen Bedingung, daß andere Arbeitskühe nicht zur Verfügung stehen, für höchstens zwei Arbeitskühe ein entsprechender Antrag zulässig.

Die Bürgermeistereien haben den Ausgleichshafer aus ihrem Gemeindebesitz zu deden und zu verteilen, ohne daß jedesmalige vorherige Antragstellung bei uns erforderlich ist.

Der jeneilig gültige Höchstpreis für Hafer ist bei An- und Verkaufen genau einzuhalten (z. B. 28 Pf. für den Doppelzentner).

#### 3. Listenführung.

Wer Hafer an höchstens zwei zur Feldarbeit benötigte Kühe verfälschen will, hat bei Mangel anderer Arbeitskühe entsprechenden Antrag bei der Bürgermeisterei zu stellen. Diese hat den Antrag in einer doppelt anzulegenden Liste einzutragen, die folgende Spalten zu umfassen hat:

Ord. Nr.	Zuname	Vorname	Anzahl der					Dauer der Feldarbeit: (Anzahl der Tage.)	Menge des erforder- lichen Hafers. (Nach den vorstehend aufgeführt Sätzen ein- zutragen.)	Bemerkungen:					
			Einhuser:	Bucht- büßen:	Arbeits- kühen:	Biegen- böde:	Arbeits- kühe:			5	6	7	8	9	10
2	2	2	4a	4b	4c	4d	4e								

Über die Listenführung selbst wird Ihnen alsbald eine Umbruchsvorlage mit Muster-Einträgen zugehen.

#### 4. Zeitdauer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten lediglich bis zum 31. Dezember 1916, für Arbeitskühe nur bis zum 30. Novbr. 1916.

Gießen, den 28. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

### Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357).

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird dahin geändert:

1. Im § 2 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurtschreibungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

2. Der § 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Belehrung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzustellende Uebernahmepreis den Betrag von Eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Belehrung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Überweisung von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Frühenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstages, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer erufen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Buziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Verzugung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer anziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. 3. Im § 8 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

**Artikel II.** Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung

befremdend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214). Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I.** Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) erhält als § 3a folgende neue Vorschrift:

Auf Antrag der zuständigen Behörde prüft das Schiedsgericht die Angemessenheit der in einzelnen Geschäftsbetrieben für bestimmte Waren erzielten Preise nach. Ergibt sich dabei, daß der erzielte Preis die Grenzen des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht von dem Inhaber des Geschäftsbetriebes zugunsten des Reichs einen Betrag einzuziehen, der dem Überpreis aller in dem Geschäftsbetrieb in den Verkehr gebrachten Waren der betreffenden Art entspricht. Die Nachprüfung soll auf eine mehr als drei Monate zurückliegende Zeit nicht erstreckt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

**Artikel II.** Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung

über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.

Vom 14. September 1916.

Die Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 216) werden wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Abs. 2 Satz 2 gestrichen.
2. Es wird folgende Vorschrift als § 15 aufgenommen:

Die Beteiligung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge, sowie der festgelegten Auslagen erfolgt auf Eruchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beteiligung öffentlicher Abgaben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung.

Befremdende Behörde im Sinne von Artikel 1 der Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 30. März 1916, sind in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, im übrigen die Kreisämter.

Darmstadt, den 25. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Höchst bezw. Richtpreise.

Für den Einfuhr und Verlauf von inländischen Landesiern gelten bis auf weiteres folgende Preise als Richtpreise:

Eier im Einfuhr auf dem Lande 22 Pf.

Verkauf an die Verbraucher 24—25 "

" in den Ladengeschäften 26 "

Händler und Händlerinnen haben bei Nichteinhaltung der oben festgesetzten Preise die Entziehung der Ausweiskarte neben etwaiger anderer Bestrafung zu erwarten.

Gießen, den 25. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obenstehende Bekanntmachung ist ortsschließlich zu veröffentlichen. Händler, Händlerinnen und die betreffenden Geschäfte sind auf die Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Gießen, den 25. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Bestellung von Vertrauensmännern für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß Rudolf Köhler in Hungen zum Vertrauensmann für diesen Bezirk und Gutsräte Ferdinand Kammer, daselbst, zum Stellvertreter ernannt worden sind, sowie

Ortsgerichtsrichter Georg Simon in Gießen zum Stellvertreter des Vertrauensmannes im Bezirk Gießen.

Beigedrehter Heinrich Müller VII. in Birklar zum Stellvertreter für den Bezirk Lich und

Gemeinderatsmitglied Georg Krug in Lindenstruth zum Stellvertreter im Bezirk Grünberg.

Gießen, den 25. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster und Ettingshausen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. Oktober I. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. der Sonderentwurf über Herstellung von Gräben in Flur V und VI,
2. der Sonderentwurf über Verbesserung der Wiesen in Flur III der Gemarkung Münster und Flur II der Gemarkung Ettingshausen einschließlich Regulierung des Neschersbaches,
3. der Sonderentwurf zum Durchtritt des Neschersbaches zwischen Kreisstraße und Wetter,
4. Wbschrift der Beschlüsse vom 7. August I. J. zu obigen Entwürfen und über Weg 16 nebst Lageplan,
5. Wbschrift des Prüfungsvotopolls vom 20. September 1916.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst, Dienstag, den 24. Oktober I. J., vormittags von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Richterscheinebenen mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen, einzureichen.

Friedberg, den 20. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:  
Schmittspahn, Regierungsrat.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Quedborn; hier Drafnagelosten.

In der Zeit vom 6. bis einschließlich 13. Oktober I. J. liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Quedborn die beiden Ausschläge der Binsen für Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Quedborn schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 17. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:  
Schmittspahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Fleischverbrauchs; hier: Ausführung der Verordnung vom 21. August 1916.

Gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Kreisblatt Nr. 113) wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1916 zu Nr. M. d. J. III. 18244 für den Bezirk des Kommunalverbandes Gießen umbeschadet der besonderen für die Stadt Gießen erlassenen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. (Zu §§ 1 und 2 der Verordnung.) Die Verbrauchsregelung unterliegen nicht Hälften, Flugvögel und das zahme Geißfisch mit Ausnahme der Hühner, zu denen auch Kapuinen und Pustarden, dagegen nicht Truthähne und Verlhühner gehören. Ebenso wenig unterliegt der Verbrauchsregelung das Fleisch von Ziegen und Pferden.

Die Verbrauchsregelung umfasst auch ausländische Fleischwaren, insbesondere Konserven und Dauerwaren.

2. (Zu § 3 der Verordnung.) Die Verbrauchsregelung für die Stadt Gießen wird dem Oberbürgermeister zu Gießen übertragen.

3. (Zu § 4.) Die Bestimmung, wonach Fleisch und Fleischwaren entgeltlich oder unentgeltlich an die Verbraucher nur gegen Fleischkarten abgegeben werden dürfen, gilt für jede Abgabe von Fleisch an Verbraucher.

4. (Zu § 5 der Verordnung.) Von den Meßgern darf nur an Ortsinhaben oder Insassen der zur Versorgung zugewiesenen Drei Fleisch verabreicht werden.

5. (Zu § 7 der Verordnung.) Die Fleischkarten werden vom Kommunalverband den Gemeinden für die Dauer eines Monats übermittelt. Sie bestehen aus Vollkarten und Kinderkarten. Anstatt der Kinderkarte kann für je 2 Kinder derselben Haushalt eine Vollkarte verwendet werden. Die Durchlässe werden auf die Gemeinde anteilmäßig ausgeschüttet. Die Ausgabe der Karten geschieht durch die Kreis-Bürgermeistereien. Selbstversorger haben die Fleischkarten entsprechend den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 der Verordnung zurückzuliefern; in welchen Beiträumen die Abrechnung und Rücklieferung zu erfolgen hat, bestimmt die Großh. Bürgermeisterei.

6. (Zu § 6 der Verordnung.) Die, entsprechend der Lieferung durch den Oberhessischen Viehhändlerverband, sich ergebende Höchstmenge der Belieferung wird wöchentlich durch den Kommunalverband oder in seinem Auftrag durch die Bürgermeisterei festgesetzt; hierbei ist Schlachtvieh mit eingewachsenen Knochen zugrunde gelegt. Bei einer Höchstmenge von wöchentlich 250 Gramm entfallen auf die einzelnen Abschnitte also 25 Gramm solchen Fleisches, von Fleisch ohne Knochen u. u., nur 20 Gramm, dagegen von Wilderei usw. 50 Gramm. Bei Hühnern wird jedes Stück mit 400 Gramm bzw. 200 Gramm auf die Fleischkarte angerechnet. Falls infolge unzureichender Viehlieferung die Höchstmenge herabgesetzt werden muss, erhält der einzelne Abschnitt einen entsprechend geringeren Wert. Die Durchschnittsgewichte für die Hühner bleiben in solchen Fällen dabei unverändert. Der Kommunalverband hat das Recht, die Höchstmenge nur für einzelne Fleischarten herabzusetzen. Die festgesetzte Höchstmenge ist alsbald in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Ein Anspruch auf den Bezug der Höchstmenge wird durch die Fleischkarte nicht begründet.

In den Gemeinden, in denen seither Kundenlisten eingeführt waren, können dieselben bestehen bleiben. In diese Kundenliste hat der Meßger alle Haushaltungen und selbständige Einzelpersonen einzutragen, die

a) bisher schon regelmäßig Fleisch aus der Meßgerei bezogen haben,

b) die Eintragung mit der Erklärung beantragen, daß sie künftig ihren Fleischbedarf in der betreffenden Meßgerei decken wollen. Die Kundenliste unterliegt der Überwachung seitens der Ortspolizeibehörde. Die Eintragung in die Kundenliste mehrerer Meßgerieien ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann eine Höchstzahl von Kunden für jede Meßgerei festlegen.

7. (Zu § 8 der Verordnung.) Die seitherige Einteilung der Landgemeinden des Kreises in Schlachtbezirke derart, daß die Hauptorte mit anfänglichen Meßgern die für sie bestimmten Unterorte mit Fleisch zu beliefern haben, bleibt bestehen.

Die Einteilung der Bezirke kann jederzeit durch das Kreisamt geändert werden. In den Schlachtbezirken haben die Bürgermeistereien der Hauptorte den Umgang der Schlachtware durch die Meßger und die Verteilung zum Schlachten entsprechend den seitherigen Bestimmungen zu regeln. Die Meßger sind verpflichtet, dieser Regelung Folge zu leisten.

Die Großh. Bürgermeistereien haben wöchentlich Art, Stückzahl und Schlachtgewicht des angelieferten Viehs dem Kommunalverband zu melden.

8. (Zu § 8 der Verordnung.) Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenhäuser (Pensionen) und Speisehallen erhalten auf Anfordern von der zuständigen Bürgermeisterei besondere Bezugsscheine. Derart wird für die ersten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach der voraussichtlichen Anzahl der zu verfügenden Personen und der spätere Umsatz nach dem für den Zeitraum eines Monats abgelieferten Fleischkarten fest-

gestellt. Über die Ausstellung der Bezugsscheine hat die zuständige Bürgermeisterei eine Liste zu führen.

9. (Zu § 8 der Verordnung.) Die Meßger haben die eingetragenen Fleischkarten zu sammeln und in Wochslagen vereinigt, wöchentlich am Ende der Bezugswöche bei der Bürgermeisterei abzuliefern. Die Betriebe, die nur lediglich mit der Verköstigung von Personen beschäftigt, haben die erhaltenen Fleischkarten ebenfalls zu sammeln und wöchentlich zum vorgenannten Zeitpunkt bei der zuständigen Bürgermeisterei abzuliefern.

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben die gesammelten Fleischkarten alsbald monatlich jeden 27. an das Kreisamt einzusenden unter Angabe der Stückzahl.

10. (Zu § 8 der Verordnung.) Nach der entgegen den Bestimmungen des letzten Verteilungsplanes von der Landesschlachststelle neuerdings getroffenen Anordnung sollen die Bäckerei und sonstige mit Militär belegten Krankenanstalten, ebenso auch die Kriegsgefangenen, Arbeitskommandos von über 100 Mann, bis auf weiteres durch den Kommunalverband beliefern werden. Die Belieferung dieser Anstalten und Betriebe erfolgt unabhängig von der Versorgung der Zivilpersonen auf Grund der angeordneten vollen Zuweisung von Schlachtvieh seitens des Oberhessischen Viehhändlerverbandes; eine Kürzung der auf die Zivilbevölkerung entfallenden Menge zugunsten einer etwaigen unzureichenden Belieferung der genannten Betriebe darf deshalb künftig nicht mehr erfolgen.

11. (Zu § 12 der Verordnung.) Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern aus dem Kreise Gießen ist nur mit Genehmigung des Kreisamtes gestattig.

12. Zu widerhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 bestraft.

13. Die Bestimmungen treten am 2. Oktober 1916 in Kraft, Gießen, den 30. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Fleischversorgung im Kreise Gießen.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Vorliegende Verbrauchsregelung wollen Sie alsbald ortsüblich bekannt machen. Die Fleischkarten sind Ihnen zugegangen. Auf Biffet 9 Absatz 2 machen wie besonders auffällig. Die wöchentlich auf den Markt zur Verteilung kommende Fleischmenge (Schlachtviehleisch mit eingewachsenen Knochen) wird zurzeit entsprechend der Anlieferung auf 150 Gramm festgesetzt. Auch dies ist ortsüblich bekannt zu machen unter besonderer Bedeutung der Meßger. Diese haben in ihrem Laden eine Tafel mit der Aufschrift der jetzigen zur Verteilung kommenden Menge aufzuhängen. Anträge und Anfragen sind zu richten an Kommunalverband Gießen, Kreisversorgungsstelle, Abteilung Fleischverteilung.

Gießen, den 30. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffelversorgung.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Gemäß Biffet 2 Absatz 4 des Ausschreibens vom 14. September 1916 (Kreisblatt Nr. 115) teilen wir die Namen der Sachverständigen mit:

1. Landtagsabgeordneter Jenisch, Oberbörgern,
2. Deconomierat Klingelhöffer, Hof-Gras,
3. Leopold Meyer, Gießen,
4. Louis Wetterhahn, Gießen.

Gießen, den 29. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffelversorgung.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Wir erinnern an alsbaldige Erledigung der zu Biffet 11 der Verbrauchsregelung (Kreisblatt Nr. 115) gesetzerten Berichterstattung über Anfertigung der Liste.

Gießen, den 29. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

An die Großh. Kreisämter der Provinz Oberhessen.  
Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern Herr Landtagsabgeordneter Wilhelm Jenisch in Oberbörgern zu unserem weiteren Vertrauensmann für die Provinz Oberhessen, insbesondere für die Molzereien, bestellt wurde. Wir erinnern ergebenst diese Bestellung in dem Amtsverbindungsblatt Ihres Kreises zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Darmstadt, den 26. September 1916.  
Kommunalverband für Milch- und Schweinefettversorgung Großherzogtum Hessen.

Der Vorstand: v. Isenburg.